

Sozialzentrum Südliches Nordfriesland •

Frau
S..... K.....

2..... W.....

Ihr Schreiben:
Ihre Zeichen:

Aktenzeichen: 00.....
Ihnen schreibt: Frau
Telefon: 048.....
Telefax: 048.....
E-Mail:.....@.....de

10.08.2006

ÄNDERUNGSBESCHEID

über die Änderung von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII)

Sehr geehrte Frau K.....,

gem. § 46 SGB X hebe ich alle meinen vorhergehenden Bescheide mit Wirkung ab 01.02.2005 teilweise auf und ab 01.07.2006 komplett auf. Die Bescheide werden aufgrund der Erhöhung der Regelleistung aufgehoben.

Unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich die Leistungen nach dem SGB XII für die nachfolgend aufgeführten Personen:

K....., S....., *XX.OX.1966
K.....; V -C....., *XX.OX.1991

berechnet. Nach dieser Berechnung ergibt sich für diese Personen folgender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII:

Hilfe zum Lebensunterhalt:	
für den Monat 01/05	457,90 EURO
für den Monat 02/05	485,55 EURO
für den Monat 03/05	505,55 EURO
für den Monat 04/05	: 510,37 EURO
für den Monat 05/05	▪ 511,19 EURO
für den Monat 06/05	• 557,19 EURO
für den Monat 07/05	583,50 EURO
für den Monat 08/05	583,50 EURO
für den Monat 09/05	• 583,50 EURO
für den Monat 10/05	583,50 EURO
für den Monat 11/05	583,50 EURO
für den Monat 12/05	563,50 EURO
für den Monat 01/06	549,20 EURO
für den Monat 02/06	549,20 EURO
für den Monat 03/06	569,20 EURO
für den Monat 04/06	585,33 EURO
für den Monat 05/06	• 585,33 EURO
für den Monat 06/06	▪ 585,33 EURO
für den Monat 07/06	▪ 0,00 EURO
für den Monat 08/06	0,00 EURO

Grund der Änderung:

Gemäß Ihres Antrages in Februar 2005 wird der Regelsatz Ihrer und der Ihrer Tochter SGB XII Leistung gem. § 28 (1) Satz 2 SGB XII um folgende Beträge aufgrund der Neurodermitis und der Heuschnupfens erhöht:

01.02.2005-28.02.2005: 90,00 Euro

01.03.2005-30.11.2005: 100,00 Euro

01.12.2005-28.02.2006: 90,00 Euro

01.03.2006-30.06.2006: 100,00 Euro

ab 01.07.2006 keine erhöhte Regelleistung, da Sie ab 01.07.2006 gemeinsam mit Ihrer Tochter Leistungen nach dem SGB II erhalten. Da Sie bislang Leistungen nach dem SGB XII 3. Kapitel bezogen haben und Ihrer Tochter in Juni 2006 15 Jahre alt geworden ist, erhalten Sie gemeinsam mit Ihrer Tochter ab 01.07.2006 gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 SGB II Leistungen nach dem SGB II. Eine Bescheid nach dem SGB II ergeht gesondert.

Die Abweichungen der Erhöhungen der Regelleistungen kommen dadurch zustande, dass im Winter keine Kosten für das Heuschnupfenmittel anfallen.

Insgesamt ergibt sich eine Nachzahlung von 3.320,00 Euro, da Sie bereits einen Scheck über 200,00 Euro erhalten haben, beträgt die Nachzahlung nun noch 3.120,00 Euro. Diesen Betrag habe ich heute zur Zahlung angewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim oben genannten Sozialzentrum, Kreis Nordfriesland, Der Landrat oder beim Kreis Nordfriesland, Der Landrat, Marktstraße 6, 25813 Husum, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag